

Schwingfest: Nachwuchsschwingertag Schwingersektion Brienz

Datum des Festes: 11.04.2021

Ort: Schwinghalle Wiltschen, Wiltschen, 3860 Meiringen

Covid-19-Schutzkonzept

Stand des Konzeptes: 07.04.2021

Verfasser: Matthias Grossmann

Vorbemerkungen:

- Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Nachwuchsschwingertag wie auch für die Aufbauphase.

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den folgenden Covid-19 Vorgaben:

- Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes vom 19. Juni 2020 (Stand 15.3.2021);
- Verordnung Covid-19 des Kantons Bern vom 04.11.2020 (Stand 3.2.2021);
- Rahmenkonzept «Schwingfest 2021 zu 100 % ja» des ESV vom 29.09.2020.

1.2. Zielsetzung

Dieses Schutzkonzept dient dem Organisationskomitee (OK) zur Planung und sicheren Durchführung von Schwingfesten unter Covid-19 Auflagen und je nach gültigen Bestimmungen mit oder ohne Zuschauer. Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen dieses Schwingfest sicher stattfinden kann. Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes sollen insbesondere folgende vier Ziele erreicht werden:

- Verhinderung des Infektionsrisikos;
- Vermeidung unnötiger enger Personenkontakte;
- Sicherstellung der Rückverfolgung (Contact Tracing) im Falle einer Ansteckung;
- Kontrollen und Durchsetzung durch eine Covid-19 verantwortliche Person.

1.3. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt für Schwingfeste der Aktiven wie auch für Jung- und Nachwuchsschwingertage im Verbandsgebiet des Bernisch-kantonalen Schwingerverbandes. Dazu gehören auch allfällige Rahmenprogramme sowie die Phasen für Auf- und Rückbau der Infrastruktur. Es ist verbindlich für alle Personen, die sich während dieser Zeit auf dem Festgelände aufhalten.

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes hat das OK dieses Schwingfestes eine Covid-19 verantwortliche Person bestimmt, die für die Einhaltung und konsequente Umsetzung verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

2. Aktuell gültige Auflagen (Stand: 4. November 2020)

2.1. Bund, Kanton

Thema	Auflage	Quelle
Maskenpflicht	<p>In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Festständen.</p> <p>Von der Pflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, Gäste im Restaurations- oder Barbetrieb, wenn sie am Tisch sitzen sowie auftretende Personen, namentlich Redner und Schwinger im Einsatz.</p> <p>In Innenräumen der Sportanlage Wiltschen gilt die Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur 5. Klasse.</p> <p>Im Aussenbereich der Sportanlage Wiltschen gilt die Maskentragpflicht wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personen mit Jahrgang 2000 oder älter haben eine Maske zu tragen oder stets den Mindestabstand einzuhalten. Körperkontakt ist verboten.• Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sind während des Trainings auf Aussenanlagen von der Maskentragpflicht befreit. <p>Während einem Wettkampf gilt die Maskentragpflicht für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger nicht. Das heisst, während der körperlichen Aktivität im Rahmen des Wettkampfs sind die Sportlerinnen und Sportlern von der Maskentragpflicht befreit. Die Maskentragpflicht gilt jederzeit ausserhalb des Wettkampfs, das heisst die Maske ist auch unmittelbar vor und nach der Wettkampf-Aktivität zu tragen (z.B. beim Einlaufen, Dehnen usw.).</p>	Covid-VO Bund Art. 3b
Pflicht für Schutzkonzept	Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten.	Covid-VO Bund Art. 4
Erheben von Kontaktdaten	Wenn die erforderlichen Abstände nicht jederzeit eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.	Covid-VO Bund Art. 4d und Art. 5
Anzahl Personen in Restaurationsbetrieben (z.B. Hallen, Zelte).	Es gilt eine generelle Sitzpflicht und die Festwirtschaft muss zwischen 21.00 Uhr und 06.00 geschlossen bleiben. Die Grösse der Gästegruppe darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen.	Covid-VO Bund Art. 5a
Besondere Bestimmungen für den Sport	Zulässig sind Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum;	Covid-Vo Bund Art. 6e

2.2. ESV

Neben den Covid-19 Auflagen des Bundes und des Kantons Bern werden folgende «Commitments» des ESV umgesetzt:

- Die Überwachung der Umsetzung obliegt dem Veranstalter. Die Regeln und Vorgaben werden eingehalten. Alle Mitglieder des ESV und der Teilverbände nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.
- Der Veranstalter hält sich an die kantonalen Regelungen und er hält sich an die Schutzkonzepte der angemieteten Hallen oder Räumlichkeiten (Gemeinde).
- Alle Schwinger, Funktionäre, Betreuer und Helfer stehen in der Verantwortung und halten die Vorschriften zwingend ein.
- Für alle Schwinger, Funktionäre, Betreuer, Helfer und Zuschauer sind die Richtlinien und Vorgaben klar kommuniziert und instruiert.

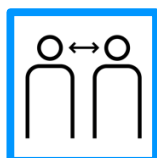
3. Übergeordnete Grundsätze

Die folgenden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Grundsätze sind bei den Schwingfesten verbindlich und zwingend einzuhalten.

- A Symptomfrei
- B Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
- C Schutzmaskenpflicht
- D Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- E Erfassung der Kontaktdaten
- F Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept



A



B



C



D



E



F

Diese Rahmenvorgaben werden auf dem Festgelände mittels Plakaten gut sichtbar angebracht. Der Speaker macht zudem mehrmals täglich eine Durchsage für die zwingende Einhaltung dieser Grundsätze.

3.1. A → Symptomfrei

Der Aufenthalt auf dem Festgelände ist nur für Personen (Schwinger, Betreuer, Helfer) gestattet, wenn diese mindestens die letzten 48 Stunden gesund und symptomfrei sind. Wenn auf dem Festgelände dennoch Personen mit Husten oder anderen Symptomen festgestellt werden, dürfen diese vom Festgelände weggewiesen werden.

Schwinger und Betreuer bestätigen zudem bei der Registrierung, respektive beim Antreten am Morgen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Gesundheitsvorgabe von 48 Stunden erfüllen.

Helferinnen und Helfer werden bereits vor dem Fest schriftlich auf diese Gesundheitsauflage hingewiesen.

3.2. B → Distanz halten

Bei der An- und Rückreise, beim Betreten des Festgeländes, in der Garderobe, beim Duschen, in der Festwirtschaft – in all diesen und ähnlichen Situationen sind, wenn immer möglich die 1,5 Meter Abstand einzuhalten. Als zusätzlicher Schutz gilt dennoch die Schutzmaskenpflicht.

Von dieser Abstandsregel abweichen dürfen einzig Schwinger und Kampfrichter während ihres Einsatzes im Sägemehl, die Interpreten während ihres Auftrittes, sowie das Sanitäts- und Rettungspersonal, welches situativ handeln können muss.

3.3. C → Schutzmaskenpflicht

Es gilt auf dem ganzen Festgelände eine generelle Schutzmaskenpflicht. Von dieser Tragpflicht ausgenommen sind die Schwinger während ihres Kampfes im Sägemehl, der Speaker während der Durchsagen, Kinder und Jugendliche bis zur 5. Klasse sowie alle Personen temporär während der Einnahme von Essen und Getränken.

Die Schwinger legen die Maske beim Anziehen der Schwinghosen ab und ziehen sie nach dem Ausziehen der Schwinghosen wieder an. Die Kampfrichter tragen während ihres Einsatzes am Kampfrichtertisch ebenfalls die Schutzmaske. Die Tragpflicht gilt nicht für den Kampfrichter, welcher im Sägemehrling im Einsatz steht. Er entscheidet selber, ob er in dieser Zeit eine Maske tragen will oder nicht.

Personen, die aus besonderen Gründen keine Maske tragen können (z. B. medizinische Gründe), sind auf dem Festgelände nicht zugelassen, weil dessen Kontrollier- und Durchsetzbarkeit nicht gegeben ist.

3.4. D → Hygiene einhalten

Händewaschen spielt bei der Hygiene eine entscheidende Rolle. Wer regelmässig seine Hände mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Darum müssen sich alle Personen beim Eintritt auf das Festgelände die Hände desinfizieren oder gründlich waschen. Dies muss auch eine Selbstverständlichkeit sein:

- nach jedem Gang auf das WC (auch Pissoir);
- vor- und nach jedem Besuch bei einer Konsumationsstelle;
- bevor eine Arbeit begonnen wird sowie nach Unterbruch oder Abschluss einer Arbeit.

Zudem wird auf das Händeschütteln bei Begrüssungen verzichtet, ausser beim Schwingen. Dort gehört der Handschlag zu einem festen Ritual, welches unverändert gültig bleibt.

Die Schwinger desinfizieren die Hände oder waschen sie gründlich vor und nach jedem Gang. Die Funktionäre (Kampfrichter, Einteilungskampfrichter, Kuriere und «Recheler») tun dies vor jeder Aufnahme ihrer Arbeit.

3.5. E → Registrierungspflicht

Auf Aufforderung des ärztlichen Dienstes des Kantons (Contact Tracing) müssen enge Kontakte zwischen Personen während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um diese Vorgaben des Kantons erfüllen zu können, besteht für alle auf das Festgelände eintretende Personen eine Registrierungspflicht. Beim Eingang aufs Festgelände steht dafür eine Liste, zur Ergänzung, zum ausfüllen bereit.

Zur Sicherstellung einer einfachen Rückverfolgung werden separate Listen geführt für Schwinger, Betreuer und Helfer. Es werden Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort und Telefonnummer erfasst. Auf das Vorweisen von offiziellen Ausweisdokumenten wird verzichtet.

3.6. F → Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept

Es wird eine Covid-19 beauftragte Person bestimmt. Sie ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Die Kontaktdaten dieser Person sind in Kapitel acht aufgeführt.

Aufgaben an alle sich auf dem Festgelände befindenden Personen:

- Halten sich an die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften;
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzeptes mit hoher Eigenverantwortung ein.

Aufgaben Covid-19 Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes;
- Informiert die betroffenen Personen (Schwinger, Betreuer und Helfer) über die getroffenen Massnahmen und die festgelegten Abläufe;
- Ist für Covid-19 die Ansprechperson gegen innen und aussen;
- Pfl egt bei Bedarf den Kontakt zu den kantonalen Behörden;
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich zum Festgelände, in Eingangsbereichen in geschlossene Räume sowie an weiteren Orten im Gelände, die Verhaltensregeln aufgehängt werden.

4. Anforderungen an Infrastruktur

4.1. Festgelände

Das Festgelände befindet sich in der Sportanlage Wiltschen (Aussenbereich und Garderoben inkl. Schwingkeller). Da ausser einem Betreuer pro Schwingklub keine Zuschauer zugelassen sind, braucht es keine baulichen Massnahmen.

4.2. Schwingplatz

Bei jedem Kampfrichtertisch steht für Schwinger und Kampfrichter Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Schwinger werden gebeten, die Hände vor und nach dem Einsatz zu desinfizieren.

4.3. Festwirtschaft

Die Teilnehmenden sind für ihre Verpflegung selber verantwortlich. Es werden in der kleinen Festwirtschaft nur Mineralgetränke und verpackte Ware verkauft. Zudem darf auf dem ganzen Festgelände nur im Sitzen gegessen und getrunken werden.

Bei Neubesetzung werden die Tische vorgängig gereinigt und desinfiziert.

Anzahl Personen pro Tisch: 4 Personen

4.4. Rangverkündigung

Für die Rangverkündigung gelten die gleichen Schutzmassnahmen wie am Tag.

4.5. WC-Anlagen

Alle WC-Anlagen in der Sportanlage Wiltschen verfügen über fliessendes Wasser und installierte Seifenspender. Zudem werden dort Desinfektionsmittel aufgestellt. Mit Helfern wird eine regelmässige Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen sowie das Nachfüllen mit Ersatzmaterial sichergestellt.

4.6. Standorte mit Desinfektionsmittel

Zur Entlastung des Budgets werden die Festbesucher nach Möglichkeit vor dem Fest aufgefordert, selber Desinfektionsmittel mitzunehmen. Zusätzlich wird an folgenden Standorten solches zur Verfügung gestellt:

- Haupteingang;
- Bei der Ausgabestelle für Essen und Getränke;
- Bei allen WC Anlagen;
- Auf jedem Kampfrichtertisch;
- Im Einteilungs- und Rechnungsbüro;
- In der Garderobe der Schwinger;
- Beim Speaker.

4.7. Garderobe, Dusche

In der Garderobe gilt die Maskentragpflicht sowie das Einhalten des Mindestabstandes. Zum Schutz der Schwinger dürfen sich in der Garderobe und Dusche ausschliesslich Schwinger aufhalten. Der Eingang zur Garderobe wird entsprechend angeschrieben. Bei Bedarf kann die Garderobe zusätzlich von den Betreuern der Schwingklubs sowie den Helfern betreten werden.

5. Sicherheit

5.1. Risikobeurteilung

Nebst Covid-19 gibt es auch andere Risikobereiche, die jedoch nicht Gegenstand dieses Konzeptes sind. Dazu zählt insbesondere das Risiko für eine kurzfristige Absage des Schwingfestes, d.h. dass das Schwingfest aufgrund einer Lageverschlechterung kurzfristig nicht durchgeführt werden kann. Das Szenario einer kurzfristigen Absage ist vom OK in die Planung miteinbezogen worden.

5.2. Durchführung des Schwingfestes

Die Verantwortung und der Entscheid über die Durchführung des Schwingfestes ohne Zuschauer obliegt in jedem Fall beim OK. Wenn eine Durchführung aus Sicht des OK nicht verantwortet werden kann, wird der Gauverband so früh als möglich über den Entscheid informiert.

5.3. Umsetzung Schutzkonzept

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist die Covid-19 verantwortliche Person zuständig. Sie legt zusammen mit dem OK fest, was bereits vor dem Fest kommuniziert werden soll, was am Fest umzusetzen ist und wie die Kontrollen für eine erfolgreiche Umsetzung zu erfolgen haben.

5.4. Vorgehen mit Personen bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes

Wenn während des Schwingfestes bei einer Person Anzeichen von Erkrankungen (z.B. starker Husten oder mögliches Fieber) festgestellt werden oder eine Person sich nicht an die Schutzauflagen hält, wird diese vom Covid-19 Verantwortlichen oder einem OK-Mitglied diskret angesprochen, die Person beiseite genommen und dann höflich aufgefordert, das Festgelände unverzüglich zu verlassen – allenfalls unter Begleitung.

5.5. Verwendung der Covid-19 Personendaten

Die erfassten Personendaten werden durch die Covid-19 verantwortliche Person während 14 Tagen sicher aufbewahrt und anschliessend durch diese vernichtet. Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet noch an Dritte weitergegeben.

5.6. Haftungsausschluss

Schwinger, Betreuer und Helfer begeben sich auf eigenes Risiko auf das Festgelände. Das OK lehnt bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 auf dem Festgelände jegliche Haftung ab.

6. Information, Kommunikation

6.1. Informationen vor dem Fest

Vor dem Fest werden so weit als möglich, die wichtigsten Informationen zu den geplanten Schutzmassnahmen auf den Kanälen wie Homepage und Ausschreibung an die Schwingklubs kommuniziert. Zu den Informationen gehören unter anderem, dass:

- nur auf das Festgelände darf, wer mindestens 48 Stunden gesund und symptomfrei ist;
- die übergeordneten Grundsätze des BAG strikte einzuhalten sind;
- am Fest nur Sitzplätze zur Verfügung stehen und eine Registrierungspflicht gilt;
- am Fest keine Zuschauer zugelassen sind, jedoch 1 Betreuer pro Schwingklub erlaubt ist;
- zur Entlastung des Organisers persönliches Desinfektionsmittel und Schutzmasken mitzunehmen ist, jedoch auf dem Festgelände ergänzend zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6.2. Informationen am Fest

Die Plakate zu Covid-19 werden an geeigneten Orten auf dem Festgelände gut sichtbar aufgehängt.

Der Speaker macht zudem mehrmals am Tag Durchsagen zu den wichtigsten Verhaltensregeln in Bezug auf das Virus Corona und er ergreift bei sich abzeichnenden Problemen bei der Umsetzung gezielt das Wort und ermahnt die Festbesucher auf die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Massnahmen.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Schutzkonzept kann aufgrund von aktuellen Entwicklungen und veränderten Auflagen des Bundes und des Kantons Bern jederzeit kurzfristig angepasst werden.

8. Auskunftsstelle

Covid-19 verantwortliche Person dieses Schwingfestes:

Vorname: Matthias

Name: Grossmann

Adresse: Schwandergässli 7

Wohnort: 3855 Brienz

E-Mail: matthias.grossmann@hotmail.com

Telefon: 079 906 79 56